

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

**ENDGÜLTIG
A6-0069/2006**

22.3.2006

BERICHT

über die Übergangsregelung zur Einschränkung der Freizügigkeit von
Arbeitnehmern auf den EU-Arbeitsmärkten(2006/2036(INI))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Csaba Óry

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	9
VERFAHREN	11

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Übergangsregelung zur Einschränkung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern auf den EU-Arbeitsmärkten (2006/2036(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 2 erster Spiegelstrich EU-Vertrag,
 - unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) sowie die Artikel 12 und 39 EG-Vertrag,
 - unter Hinweis auf den am 16. April 2003 zwischen den Mitgliedstaaten der EU-15 und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik geschlossenen Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag) ¹,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Februar 2006 mit dem Titel „Bericht über die Anwendung der im Beitrittsvertrag 2003 festgelegten Übergangsregelungen (Zeitraum 1. Mai 2004 – 30. April 2006)“ (KOM(2006)0048),
 - unter Hinweis auf die vom Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) in seiner Sitzung vom 5. und 6. Dezember 2005 verabschiedete Entschließung mit dem Titel „Auf dem Weg zur Arbeitnehmerfreizügigkeit in einer erweiterten Europäischen Union“,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0069/2006),
- A. in der Erwägung, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit eine der vier Grundfreiheiten des EG-Vertrags darstellt sowie auch Ausdruck der Solidarität zwischen den EU-15 und den neuen Mitgliedstaaten ist, und in der Erwägung, dass der freie Personenverkehr ein Recht ist, aber nicht dazu dienen sollte, massive Ströme von Arbeitskräften und anderen Personen in Gang zu setzen,
- B. in der Erwägung, dass der Beitrittsvertrag die Möglichkeit der Einführung einer Übergangsregelung für die Arbeitnehmerfreizügigkeit in drei Phasen (2 + 3 + 2 Jahre) vorsieht,

¹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

- C. in der Erwägung, dass zwölf Mitglieder der EU-15 im Mai 2004 eine Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer von acht der neuen Mitgliedstaaten beschlossen und im Gegenzug drei der neuen Mitgliedstaaten die Freizügigkeit ebenfalls beschränkt haben, und in der Erwägung, dass Deutschland und Österreich die Möglichkeit zur Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit in bestimmten Branchen in Anspruch genommen haben und diese an die Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit gebunden sind,
- D. in der Erwägung, dass Angehörige der neuen Mitgliedstaaten, die im Mai 2004 der EU-15 beigetreten sind, für den Fall, dass ein alter Mitgliedstaat aufgrund der „Stillhalteklausele“ während des Übergangszeitraums den Zugang zu seinem Arbeitsmarkt in Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften kontrolliert, keinen Einschränkungen unterliegen dürfen, die weiter gehen als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehenden; dass diese Regelung auch für den Zugang gemäß einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder bilateraler Abkommen gilt,
- E. in der Erwägung, dass diese „Stillhalteklausele“ außerdem vorsieht, dass die EU-15 eine Vorzugsregel¹ beachten müssen, aufgrund derer, sofern eine Beschäftigung für Angehörige von anderen Staaten als den EU-15 angeboten wird, den Angehörigen der neuen Mitgliedstaaten vor Drittstaatsangehörigen Vorrang einzuräumen ist,
- F. in der Erwägung, dass es globale Herausforderungen gibt, mit denen sich die EU auseinandersetzen muss, insbesondere das Erstarken wirtschaftlicher Akteure wie China und Südostasien und die Alterung der Bevölkerung in Europa, was langfristig zu einem Zusammenbruch der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme führen kann; dass es folglich für die EU unabdingbar ist, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und mehr Arbeitsplätze zu schaffen und zu diesem Zweck die Mobilität innerhalb der erweiterten EU zu erhöhen,
- G. in der Erwägung, dass die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008) genau auf diese Notwendigkeit abhebt, nämlich politische Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und geografischen Mobilität zu ergreifen, und dass in Leitlinie Nr. 20 dieser beschäftigungspolitischen Leitlinien² gefordert wird, die Reaktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes durch Beseitigung der Hindernisse für die Mobilität der Arbeitnehmer in der gesamten EU im Rahmen der Verträge zu verbessern³,
- H. in der Erwägung, dass das Jahr 2007 zum Europäischen Jahr der Mobilität der Arbeitnehmer ausgerufen worden ist,
- I. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie des Rates 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen⁴ ein Rechtsrahmen festgelegt wird, um Personen, die sich während eines längeren Zeitraums in

¹ Liste gemäß Artikel 24 der Beitrittsakte - Tschechische Republik: siehe Anhang V Absatz 14, Republik Lettland: siehe Anhang VII Absatz 14; Republik Litauen: siehe Anhang IX Absatz 14, Republik Ungarn: siehe Anhang X Absatz 14, Republik Polen: siehe Anhang XII Absatz 14, Republik Slowenien: siehe Anhang XIII Absatz 14, Slowakische Republik: siehe Anhang XIV Absatz 14.

² Entscheidung des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen vom 12. Juli 2005 (ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 21).

³ ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

⁴ ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufgehalten haben, die Erlangung eines Daueraufenthaltsstatus zu ermöglichen, der es unter bestimmten Umständen auch ermöglicht, langfristig aufenthaltsberechtigte Personen in einem zweiten Mitgliedstaat zu beschäftigen,

- J. in der Erwägung, dass die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen gemäß Richtlinie 2003/109/EG außerdem in bestimmten Fällen einen vorteilhafteren Status in Bezug auf den Aufenthalt und den Zugang zu den Arbeitsmärkten der EU-15 haben als die Bürgerinnen und Bürger von acht der neuen Mitgliedstaaten; unter Betonung, dass der Ausdruck der Solidarität mit Arbeitnehmern aus Drittstaaten nicht zur Diskriminierung der Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten führen darf,
- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EU-15 den Angehörigen der neuen Mitgliedstaaten, aufgrund der im Beitrittsvertrag vorgesehenen Vorzugsregel¹ stets Vorrang einräumen müssen, wenn Drittstaatsangehörigen eine Erwerbstätigkeit angeboten wird; in der Erwägung, dass einige Bestimmungen der Richtlinie 2003/109/EG folglich mit der Vorzugsregel des Beitrittsvertrags in Widerstreit geraten könnten,
- L. in der Erwägung, dass die Situation der Arbeitsmärkte in den EU-Mitgliedstaaten laut der Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2005 zum Aktionsprogramm zur legalen Zuwanderung (KOM (2005)0669) gekennzeichnet ist durch strukturbedingte Spannungen, die sich durch die gleichzeitige Anwesenheit von hoher Arbeitslosigkeit und gravierendem Arbeitskräftemangel auszeichnen, und dass es unverzichtbar ist, Maßnahmen zu ergreifen, die für mehr Flexibilität und Sicherheit, eine höhere Mobilität und eine bessere Anpassungsfähigkeit der Märkte sorgen, um diese Spannungen abzubauen;
- M. in der Erwägung, dass es aufgrund der strukturbedingten Spannungen, unter denen die europäischen Gesellschaften leiden, teilweise nur schwer möglich ist, den Arbeitskräftebedarf in einzelnen Sektoren zu befriedigen, indem exklusiv auf die Reserven des nationalen Arbeitsmarktes zurückgegriffen wird,
- N. in der Erwägung, dass die Zuwanderung aus den neuen Mitgliedstaaten positive Auswirkungen auf die Wirtschaft der Mitgliedstaaten hat, die ihre Arbeitsmärkte geöffnet haben, da sie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verbessert, den Anteil nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit verringert sowie zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beiträgt und den Haushalten der Aufnahmeländer höhere Steuereinnahmen sichert,
- O. in der Erwägung, dass nicht nur die positiven Auswirkungen der Öffnung der Arbeitsmärkte in den Mitgliedstaaten der EU-15 berücksichtigt, sondern auch die positiven und negativen Auswirkungen von Wirtschaftsmigration auf die neuen Mitgliedstaaten untersucht werden sollten,
- P. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten nach wie vor in den meisten der EU-15-Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit einer

¹ In Artikel 24 der Beitrittsakte vorgesehene Liste.

rechtmäßigen Beschäftigung geboten erhalten, noch mehr illegale Arbeit, die Förderung der Schattenwirtschaft und Ausbeutung der Arbeitnehmer begünstigt hat,

- Q. in der Erwägung, dass die Zuwanderung in der EU ein sehr heikles Thema darstellt und es deshalb sehr wichtig ist, die europäischen Bürgerinnen und Bürger über die Grundsätze und die praktischen und tatsächlichen Konsequenzen der Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU zu informieren,
- R. in der Erwägung, dass es wegen unzureichender und fehlender Standardisierung der Daten zur Migration innerhalb der EU derzeit keine angemessenen statistischen Instrumente gibt, die es den europäischen Institutionen und den Mitgliedstaaten erlauben würden, die wichtigsten Tendenzen und Begleiterscheinungen auf den Arbeitsmärkten der erweiterten EU zu verfolgen,
- S. in der Erwägung, dass die von den Mitgliedstaaten erfassten bruchstückhaften statistischen Daten offenbaren, dass die Wanderungsbewegung innerhalb der EU-15 die Zuwanderung aus den neuen Mitgliedstaaten bei weitem übersteigt, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch im Hinblick auf den Anteil an der erwerbsfähigen Bevölkerung; in der Erwägung, dass die Zuwanderung aus den neuen Mitgliedstaaten einen deutlich geringeren Druck auf die Arbeitsmärkte der EU-15 ausübt,
- T. in der Erwägung, dass aus den statistischen Daten der Mitgliedstaaten außerdem hervorgeht, dass die Zuwanderung aus Drittländern weitaus größer ist als die Wanderungsbewegung innerhalb der EU, und zwar sowohl in der EU-15 als auch in der erweiterten EU,
- U. in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Einhaltung und strikte Anwendung des europäischen wie des nationalen Arbeitsrechts zu gewährleisten, wenn man das Vertrauen der europäischen Bürger in die Öffnung der Arbeitsmärkte der EU-15 gewinnen will
- V. in der Erwägung, dass eine Entscheidung der betroffenen Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Übergangsregelung verhängten Beschränkungen aufzuheben, ein klares Signal der Solidarität zwischen Bürgern in West- und Osteuropa, die aus inakzeptablen Gründen viele Jahrzehnte lang getrennt waren, darstellen würde,
- W. in der Erwägung, dass jeder Mitgliedstaat der EU-15 die Kommission – bis zum 30. April 2006 – förmlich darüber informieren muss, ob er beabsichtigt, für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren restriktive Maßnahmen aufrechtzuerhalten,
- X. in der Erwägung, dass die Sozialpartner, insbesondere der EGB und die Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft, sich eindeutig für die möglichst baldige Aufhebung der derzeit im Rahmen der Übergangsregelung geltenden Beschränkungen ausgesprochen haben,
 1. ruft die Mitgliedstaaten auf, die geltenden Übergangsmaßnahmen abzuschaffen, nachdem Belastungen auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten ausgeblieben sind, die für eine uneingeschränkte Öffnung optiert haben, und sich die Befürchtungen, es würde zu massiven Migrationsströmen kommen, nicht bewahrheitet haben;

2. stellt fest, dass die Übergangsfristen maßgeblich zu mehr Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit beitragen sowie vermehrt und regional zugespitzt zu Lohndruck und unfairen Arbeitsbedingungen führen und zur Diskriminierung und Ausbeutung von Wanderarbeitnehmern beitragen;
3. ruft die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung der Stillhalteklausele und der Vorzugsregel im Beitrittsvertrag zu stärken, aufgrund derer Angehörige der neuen Mitgliedstaaten bei freien Stellen Vorrang vor Drittstaatsangehörigen haben;
4. ruft die Kommission auf, unverzüglich das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag gegen jeden Mitgliedstaat einzuleiten, der nicht allen seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 12, 39 und 42 des Vertrags oder der „Stillhalteklausele“ des Beitrittsvertrags nachgekommen ist;
5. bedauert, dass mehrere Mitgliedstaaten gesetzliche Bestimmungen oder administrative Maßnahmen anwenden, die als gravierendere Einschränkungen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten angesehen werden können als sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags in Kraft waren; schließt daraus, dass diese Beschränkungen den Zugang von Angehörigen der neuen Mitgliedstaaten zu den Arbeitsmärkten der EU-15 über das im Rahmen der Übergangsregelung hinausgehende Maß behindern;
6. bedauert, dass in bestimmten Mitgliedstaaten weiterhin Maßnahmen in Kraft sind, die auf einer Diskriminierung von Angehörigen der EU-15 und der neuen Mitgliedstaaten beruhen, insbesondere im Bereich des Zugangs zu sozialen Vergünstigungen; appelliert an die Mitgliedstaaten, diese diskriminierenden Maßnahmen aufzuheben;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über die strikte Anwendung des Arbeitsrechts zu wachen, um die Gleichbehandlung aller EU-Arbeitnehmer, einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen und die Vermeidung von Sozialdumping sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmer Kenntnis von ihren grundlegenden Rechten und Pflichten haben, insbesondere im Hinblick auf die Nichtdiskriminierungsvorschriften im Einklang mit Artikel 13 des Vertrags;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchsetzung bestehender EG-Rechtsvorschriften, arbeitsrechtlicher Normen und insbesondere der Bestimmung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen¹ zu intensivieren, gegebenenfalls unter entsprechender Verstärkung der administrativen Zusammenarbeit;
9. fordert die Kommission auf, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsaufsichtsdiensten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu stärken und die Möglichkeit zu prüfen, ein europäisches Netz der Zusammenarbeit zwischen diesen Diensten (Sozial-Europol) zu schaffen;

¹ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

10. ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und sonstigen Fachgremien des öffentlichen und/oder privaten Sektors, ein faires und transparentes Verfahren für den Zugang zur Beschäftigung unter angemessenen Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten festzulegen;
11. fordert die Kommission und den Rat auf, bis spätestens Januar 2009 standardisierte Statistiken über innergemeinschaftliche Migration zu erstellen, ein System für die systematische Überwachung der Arbeitnehmermigration innerhalb der EU zu errichten und die zur Finanzierung dieser Aktionen erforderlichen Mittel bereitzustellen;
12. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine an die Öffentlichkeit gerichtete Informationskampagne durchzuführen, um die europäischen Bürgerinnen und Bürger besser über die Grundsätze und Folgen der Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU zu informieren und eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Rasse oder auch jede andere Diskriminierung, die gemäß Artikel 13 des Vertrags untersagt ist, zu vermeiden bzw. zu bekämpfen;
13. fordert die EU-15 auf, die Sozialpartner, wie im Einklang mit nationalen Gepflogenheiten und Praktiken erforderlich, angemessen zu konsultieren, bevor sie einen Beschluss über die Beendigung oder Verlängerung von Übergangsregelungen zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten treffen;
14. fordert diejenigen Mitgliedstaaten auf, die die Übergangsregelungen fortsetzen wollen, bereits in der nächsten Phase die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Übergangsregelungen nicht über das Jahr 2009 hinaus fortgesetzt werden;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Beitrittsstaaten und der Bewerberländer zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Rechtlicher und politischer Kontext

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die es Angehörigen aus allen Mitgliedstaaten ermöglicht, in einem anderen Mitgliedstaat zu denselben Bedingungen zu arbeiten wie die Angehörigen des betreffenden Staates, stellt eine der vier Grundfreiheiten des EG-Vertrags dar.

Der Beitrittsvertrag, der am 16. April 2003 zwischen den Mitgliedstaaten der EU-15 und den Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, die der EU zum 1. Mai 2004¹ beigetreten sind, beinhaltet eine Übergangsregelung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der erweiterten Union. Diese Regelung gilt seit 1. Mai 2004 für höchstens sieben Jahre, wobei drei verschiedene Phasen (2+3+2 Jahre) zu unterscheiden sind, innerhalb derer die nationalen Gesetzgebungen unter unterschiedlichen Voraussetzungen zeitlich begrenzte Einschränkungen vorsehen dürfen.

Laut Beitrittsvertrag ist es den alten Mitgliedstaaten jedoch untersagt, restriktive Maßnahmen gegenüber denjenigen Angehörigen der acht neuen Mitgliedstaaten anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Beitritts für mindestens 12 Monate dauerhaft auf ihrem Arbeitsmarkt zugelassen waren. Die Übergangsregelungen dürfen nur auf die Angehörigen der acht neuen Mitgliedstaaten angewendet werden, die nicht zu der oben genannten Gruppe zählen.

Laut einer in den Beitrittsvertrag aufgenommenen „Stillhalteklausele“ müssen die Mitgliedstaaten der EU-15 eine Vorzugsregel beachten, wonach Angehörigen aus den Mitgliedstaaten, die der EU im Mai 2004 beigetreten sind, bei der Vergabe von Arbeitsplätzen an Drittstaatsangehörigen gegenüber Angehörigen von nicht der Europäischen Union angehörenden Staaten Vorrang einzuräumen ist.

Die Bestimmungen der Übergangsregelung dürfen auf keinen Fall die Gleichbehandlung der Angehörigen der acht neuen Mitgliedstaaten in Frage stellen, insbesondere im Bereich des Zugangs zu den sozialen Vergünstigungen, sobald sie im Rahmen der geltenden Übergangsregelung von Rechts wegen auf den jeweiligen Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten zugelassen wurden.

Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus den acht neuen Mitgliedstaaten:

Erfahrungen seit dem 1. Mai 2004

Seit dem 1. Mai 2004 haben drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Irland, Vereinigtes Königreich und Schweden) ihre Arbeitsmärkte für Angehörige der neuen Mitgliedstaaten uneingeschränkt geöffnet. Die übrigen Mitglieder der EU-15 haben für die Anwendung restriktiver nationaler Maßnahmen im Rahmen der Übergangsregelung optiert. Im Rahmen derselben Regelung haben einige der neuen Mitgliedstaaten beschlossen, Maßnahmen auf Gegenseitigkeitsbasis durchzuführen.

¹ ABI L 236 vom 23.9.2003.

Im Vereinigten Königreich zog die Öffnung des Arbeitsmarkts im Jahr 2004 60.000 Arbeitssuchende aus den neuen Mitgliedstaaten an; die gefragtesten Wirtschaftszweige waren dabei Landwirtschaft und Fischerei. Angesichts der erheblichen Zahl von freien Arbeitsplätzen hat der Zustrom von Arbeitssuchenden aus den neuen Mitgliedstaaten nicht zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit in diesen beiden Branchen geführt. Im Gegenteil, mit sofortiger Wirkung verbesserten sich Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Unternehmen; auch Produktivität und finanzielle Situation entwickelten sich positiv. Die makroökonomische Bilanz der geplanten Öffnung des Arbeitsmarktes belegt eine deutliche Steigerung des Wachstums in Großbritannien. Aus den vorliegenden Gutachten geht hervor, dass die Zuwanderung von Arbeitnehmern aus den acht neuen Mitgliedstaaten zu einer Erhöhung der Produktion und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beigetragen und zu einer spürbaren Senkung der Zahl der illegal Beschäftigten geführt hat.

Die Mitteilung der Kommission KOM (2006) zum Funktionieren der Übergangsregelung (Zeitraum 1. Mai 2004 - 30. April 2006) zeigt, dass die Zahl der Arbeitnehmer aus der EU-10 mit Wohnsitz in einem Land der EU-15 viermal niedriger ist als die Zahl der Angehörigen der EU-15, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU-15 arbeiten. Die Mitteilung der Kommission zeigt außerdem, dass das Volumen der Zuwanderung aus Drittländern die Wanderungsbewegung innerhalb der EU bei weitem übertrifft, und zwar sowohl in der EU-15 als auch in der erweiterten EU.

Während des ersten Quartals 2005 schwankte der Anteil der Arbeitnehmer der EU-10 im Verhältnis zur erwerbsfähigen Bevölkerung des Aufnahmelandes von 0,001% in Portugal bzw. 0,1% in Frankreich und den Niederlanden bis zu 1,4% in Österreich bzw. 2% in Irland. Ein erheblicher Anteil der von Arbeitnehmern aus der EU-10 ausgeführten Tätigkeiten betrifft Zeit- oder Saisonarbeit. So wurden beispielsweise 87% der im Jahr 2004 in Österreich ausgestellten Arbeitsgenehmigungen für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten ausgestellt. In Deutschland waren 95% der Genehmigungen befristet.

Umsetzungsprobleme

Bei der Umsetzung des Rechtsrahmens der Übergangsregelung in die nationale Gesetzgebung kam es zwangsläufig zu einigen Schwierigkeiten. So sehen die gesetzlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaates für diejenigen Angehörigen der acht neuen Mitgliedstaaten, die bereits zum Zeitpunkt des Beitritts für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten dauerhaft Zugang zum Arbeitsmarkt hatten, beispielsweise den Besitz einer Arbeitserlaubnis vor. In anderen Fällen werden Arbeitnehmer aus den acht neuen Mitgliedstaaten, die von Rechts wegen Zugang auf den Arbeitsmarkt eines alten Mitgliedstaates haben, diskriminierenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, sozusagen als „Vorbedingung“ für ihren Zugang zu den sozialen Vergünstigungen.

Ganz allgemein zeigt die in einem Teil der Mitgliedstaaten gesammelte Erfahrung, dass die Freizügigkeit der Angehörigen der neuen Mitgliedstaaten durch administrative Maßnahmen behindert wird, die weit über das im Rahmen der Übergangsregelung vorgesehene und zulässige Maß hinausgehen.

VERFAHREN

Titel	Übergangsregelung zur Einschränkung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern auf den Arbeitsmärkten der Europäischen Union
Verfahrensnummer	2006/2036(INI)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	EMPL 16.3.2006
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Csaba Öry 27.10.2005
Prüfung im Ausschuss	21.2.2006 20.3.2006
Datum der Annahme	21.3.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ 37 - 3 0 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Roselyne Bachelot-Narquin, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Milan Cabrnoch, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Proinsias De Rossa, Harald Ettl, Richard Falbr, Ilda Figueiredo, Joel Hasse Ferreira, Roger Helmer, Stephen Hughes, Ona Juknevičienė, Jan Jerzy Kułakowski, Jean Lambert, Raymond Langendries, Bernard Lehideux, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Mario Mantovani, Ana Mato Adrover, Maria Matsouka, Ria Oomen-Ruijten, Csaba Öry, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Jacek Protasiewicz, José Albino Silva Peneda, Kathy Sinnott, Jean Spautz, Anne Van Lancker, Gabriele Zimmer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(in/innen)	Edit Bauer, Mihael Brejc, Françoise Castex, Magda Kósáné Kovács, Dimitrios Papadimoulis, Leopold Józef Rutowicz, Elisabeth Schroedter, Georgios Toussas, Claude Turmes, Anja Weisgerber, Tadeusz Zwiefka
Datum der Einreichung	22.3.2006
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	